

HAUPTAUSSCHUSS GROSS-MÜLHEIMER-KARNEVAL 1957 e.V.

Mitglied im Bund Deutscher Karneval, Köln

Mitglied im Regionalverband Bund Ruhr-Karneval, Dortmund



Merkblatt Rosenmontagszug, für alle Teilnehmer des Rosenmontagszuges in Mülheim an der Ruhr gültig ab 01.10.2016

Dieses Merkblatt ist ein Auszug aus den Vorschriften der Stadt Mülheim an der Ruhr, des Hauptausschuss Gross-Mülheimer-Karneval 1957 e.V., der **Straßenverkehrsordnung** und des TÜV.

Die aufgeführten Angaben und Auflagen sind von den Karnevalsgesellschaften und Gastteilnehmern unbedingt einzuhalten, da ansonsten der Ausschluss als Zugteilnehmer durch die Ordnungskräfte und Zugleiter erfolgen kann.

Teil 1

Präambel

Das Merkblatt Rosenmontagszug ergänzt die Satzung und dient der Sicherheit und einem geordneten Ablauf von Umzügen.

Gültigkeit

Das Merkblatt Rosenmontagszug gilt für alle Teilnehmer an Umzügen, die vom Hauptausschuss Gross-Mülheimer-Karneval 1957 e.V., im Folgenden Veranstalter genannt, organisiert bzw. veranstaltet werden. Mit der schriftlichen Anmeldung zu einem Umzug werden die Inhalte dieses Merkblatts - durch Unterschrift eines Zeichnungsberechtigten - als verbindlich anerkannt.

Teilnahmeberechtigung

Die Entscheidung über eine Teilnahme an Umzügen obliegt dem Veranstalter bzw. dessen Beauftragten. Nur angemeldete Teilnehmer dürfen an dem jeweiligen Umzug teilnehmen.

Organisation, Leitung und Durchführung

Die Organisation, Leitung und Durchführung von Umzügen obliegt dem Veranstalter, insbesondere dem Zugleiter und dessen Vertreter, wobei einzelne Aufgaben verantwortlich delegiert werden können.

In die Durchführung sind als Teil der Zugleitung Polizei, Ordnungsbehörden, Sanitätskräfte, Zugordner und Funkleitung eingebunden.

Den Anordnungen der Zugleitung ist unbedingt Folge zu leisten.

Gestaltung

Zugteilnehmer haben sich und mitzuführende Gegenstände - unter Beachtung des regionalen Brauchtums - dem Ereignis entsprechend zu gestalten, wobei gegen Anstand und Sitte verstoßende sowie verunglimpfende Darstellungen nicht zulässig sind.

Umfassende karnevalistische Dekoration ist erforderlich. Werbung darf nicht dominant zur Geltung gebracht werden. An den Gesellschafts- und Motivwagen dürfen Werbeflächen nur an der Rückseite des Wagens angebracht werden. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Veranstalters möglich, wenn die dadurch erzielten Einnahmen dem gesamten Brauchtum Karneval zu Gute kommen. Zugfahrzeuge dürfen lediglich mit fest verbundener Eigenwerbung bestückt sein. Private PKW's sind grundsätzlich nicht gestattet. Eine Ausnahme ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Veranstalter und der Zugleitung möglich!

Beschallungsanlagen auf den Fahrzeugen sind anzumelden, bedürfen der Genehmigung durch den Veranstalter und dürfen keine über dem Maß liegende Schallabstrahlung haben. Beschallungsanlagen an der Zugstrecke werden durch den Veranstalter gestellt. Ausnahmen bedürfen ebenfalls der Genehmigung des Veranstalters.

Zugeteilte Zugnummern sind deutlich erkennbar anzubringen.

Aufstellung des Zuges:

Die Reihenfolge der Wagen und Karnevalsgesellschaften sowie der Gastteilnehmer im Umzug wird durch die Zugleitung festgelegt.

Die verantwortlichen Leiter der Zugteilnehmer stellen die internen Gruppen in Absprache mit der Zugleitung zusammen.

Die jeweils gültigen Bedingungen der Genehmigung des Straßenverkehrsamtes, die rechtzeitig jedem Zugteilnehmer zugesandt wird, sind zu beachten. Es sind eine ausreichende Anzahl geeigneter Ordner einzusetzen. (Siehe „Wagenabsicherung“ im folgenden) Die Karnevalsgesellschaften sowie die Gastteilnehmer werden dringend gebeten, dem Anliegen Rechnung zu tragen.

Die Ordner müssen dem Zugleiter vor dem Umzugsbeginn gemeldet werden.

Anhand der Meldung stellt die Zugleitung ausreichend Ordnerbinden zur Verfügung.

Die Ordnerbinden werden vor dem Zug gegen Empfangsbestätigung ausgegeben.

Die Rückgabe erfolgt bei Gastteilnehmern unmittelbar nach dem Zug an die Zugleitung. Die dem Hauptausschuss angeschlossenen Karnevalsvereine übergeben die Ordnerbinden bei der nächsten Vorsitzendenkonferenz dem Geschäftsführer. Die Seile sind zu kennzeichnen und in der Wagenbauhalle zu hinterlegen. Fehlende Seile werden mit 3,00 € pro laufender Meter berechnet. Preis für die geringste Länge 50,00 €!

Zugweg:

Wird den Teilnehmern rechtzeitig vor dem Zug zugesandt.

Abnahme der Zugteilnehmer:

Alle Wagen, Zugmaschinen und Pkw werden durch den Zugleiter zugelassen.

Vor Zugbeginn sind dem Zugleiter von jedem Wagen die Betriebsgenehmigungen des TÜV in Kopie auszuhändigen.

Die Meldungen der teilnehmenden Fahrzeuge müssen bis spätestens 31.12. eines Jahres der Zugleitung vorliegen.

Achtung!

Den Fahrern der am Zug teilnehmenden Fahrzeuge sowie allen Ordnern und sich auf dem Wagen befindlichen Personen ist jeglicher Genuss von alkoholischen Getränken streng verboten!

Bei Verstoß sind die Polizei und die Zugleitung aufgefordert, das Fahrzeug bzw. die Person aus dem Zug zu nehmen.

Besondere Hinweise:

Es sind nur versicherte und zum Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge für die Teilnahme am Umzug zugelassen. Fahrzeugpapiere und TÜV – Bescheinigungen sind am Tage des Umzuges im Original beim jeweiligen Fahrer vorzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen. Fehlende Unterlagen können zum Ausschluss vom Umzug führen.

Die Fahrzeuge sind zusätzlich durch die abgeschlossene Haftpflichtversicherung für den Rosenmontagszug bei der ARAG mit einer Versicherung für BDK - Mitgliedsgesellschaften versichert. Der Vertrag ist beim Geschäftsführer einzusehen.

Für Schäden an den Fahrzeugen, die während des Umzuges entstehen haftet der Veranstalter nicht.

Bonbons und andere Wurfmaterialien sind weit in die hinteren Reihen der Zuschauer zu werfen.

Das Werfen von Feuer und Alkohol wird ausdrücklich untersagt!

Bei Verstößen erfolgt die Entfernung aus dem Zug durch die Ordnungskräfte.

Auf Anordnung der Behörden müssen alle Fahrzeuge des Zuges bis zum Ende der Zugstrecke durchfahren. **Es ist verboten vorher auszuscheren!**

Bei Unfällen sind die Sanitäter des DRK und die Polizei sofort zu verständigen. Den Anordnungen der Polizei und des DRK sind in allen Fällen Folge zu leisten.

Wichtig!

Es ist verboten, leere Kartons, Tüten etc. von den Wagen zu werfen. Das Verpackungsmaterial ist in die dafür aufgestellten Container zu entsorgen!

Teil 2

Wagenbestellung

Die Bestellung der Zugfahrzeuge ist in schriftlicher Form beim Geschäftsführer des Hauptausschuss Gross – Mülheimer - Karneval abzugeben. Dieses dient der rechtzeitigen Planung sowie der Überwachung, wer bestellt und bezahlt hat. Die vom Veranstalter ausgestellte Rechnung ist vor dem Umzug zu begleichen.

Wagenabsicherung

Jedes Gespann ist pro Achse mit 2 Ordnern abzusichern. Bei größeren Längen (große Kombinationen und Aufliegern) ist auf 8 Ordner in der Gesamtzahl zu erhöhen. Für alle Ordner gilt natürlich absolutes Alkoholverbot.

Jedes Gespann ist von den Ordnern mit Seilen abzusichern. Die Seile sind zu konfektionieren und auf die Wagen zuzuschneiden. Das Seil darf nicht mit dem Fahrzeug verbunden sein.

Bestimmungen für den Bau von Rosenmontagswagen

1. Das sich in der Anlage befindliche Merkblatt (MB Fahrzeuge Brauchtumsveranstaltungen) ist zu beachten und dient als Grundlage für eine Zulassung bei Veranstaltungen des Hauptausschuss Gross – Mülheimer - Karneval.
2. Der sich darin befindende Vordruck (Gutachten zum Einsatz von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen) und ggf. die Anlagen 2 und 3 sind der Zugleitung vor Beginn einer Veranstaltung in Kopie auszuhändigen.
3. Die Wagen dürfen inklusive aller Aufbauten und Personen die Abmessungen der Straßenverkehrsordnung nicht überschreiten. (Höhe 4,00 m, Breite 3,00 m, Länge 18,00 m incl. Zugmaschine). Überschreitungen sind im Einzelfall in Abstimmung mit der Zugleitung und der Straßenverkehrsbehörde zu genehmigen. Wagen mit einer Personenstandfläche höher als 2,00 m dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Zugleitung am Zug teilnehmen.

4. Die Schutzbracken der Anhänger decken die kompletten Seiten ab. (Einzige Ausnahme: Gelenkte Achsen, diese müssen in Absprache mit der Zugleitung, besonders gesichert werden). Die Bodenfreiheit sollte 17 cm sein. Abweichungen sind im Einzelfall mit der Zugleitung abzustimmen.
5. Die Schutzbracken bestehen auf der gesamten Länge aus festem Material, wie z.B. Holz (Spanplatten o. ä.).

Es reicht nicht aus: Teppich oder Stoff, auch nicht durch Dachlatten verstärkt o.ä.

6. Auf den Wagen müssen sich mindestens 2 Bremskeile griffbereit befinden.

Mülheim an der Ruhr,.

Hauptausschuss Gross-Mülheimer-Karneval1957 e.V.

1. Vorsitzender

1. Geschäftsführer

Zugleiter

Anlage 1

MB Fahrzeuge Brauchtumsveranstaltungen

Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Bonn,
den 18. Juli 2000
S 33/36.24.02-50

Vorbemerkungen

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts - insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen. Durch die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ vom 28. Februar 1989 (2. StVR-AusnahmeVO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung zugelassen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben. Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehend den Wortlaut bekannt.

Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-AusnahmeVO

- für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden
- für Zugmaschinen, wenn sie
 1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
 2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
 3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen,
 4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
 5. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen - auch z. B. bei Stadtrundfahrten etc. - mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“ (VkBf. 1998, S. 1235) veröffentlicht.

Inhalt

1. Zulassungsvoraussetzungen
 - 1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)
2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge
 - 2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)
 - 2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

- 2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)
- 2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)
- 2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)
- 2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)
3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung
 - 3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
 - 3.2 Versicherungen
 - 3.3 Zugzusammenstellung
4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer
 - 4.1 Mindestalter
 - 4.2 Führerscheine (§ 5 StVZO, FeV)
5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

Wortlaut des Merkblattes

1. Zulassungsvoraussetzungen

1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z. B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden¹⁾ und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein.

Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

¹⁾ Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.

2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 StVZO).

2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen. Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z. B. Kinderprinzswagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1).

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49 a ff StVZO)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen; die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Dies gilt nichtwährend örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge).

3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge).

3.2 Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen sind.

3.3 Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können, (siehe Angaben im FzSchein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);
- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;
- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges	Bremsweg höchstens
20km/h	6,5 m
25km/h	9,1 m
30km/h	12,3 m
40km/h	19,8 m

MB Fahrzeuge Brauchtumsveranstaltungen

- die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen;

4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

4.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

4.2 Führerschein (§ 6 FeV)

Zum Führen von Zugmaschinen bis 32 km/h Bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhängern, die auf Einsätzen im Rahmen der 2. StVR-Ausnahme-VQ geführt werden, berechtigt - abweichend von § 6 Absatz 1 FeV - die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 gemäß StVZO in der bis zum 31.12.1998 geltenden Fassung).

Gutachten zum Einsatz von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen

Gutachten gemäß der zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zum Einsatz von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen

- ☐ mit/ ☐ ohne *) Personenbeförderung, max. _____ Sitzplätze; max. _____ Stehplätze _____
2) in der ab dem 1. Januar 1999 gültigen Fassung
*) zutreffendes ankreuzen

1. Fahrzeugidentifizierung

- 1.1. Fahrzeug- und Aufbauart:
- 1.2. Hersteller:
- 1.3. Fahrzeug-Ident.-Nr.:
- 1.4. Fabrikschild (Anbringungsort):
- 1.5. Betriebserlaubnis-Nr.

2. Beschreibung des Aufbaus mit Bilddokumentation

3. Fahrzeugdaten

- 3.1. Maße über alles: Länge: _____ mm; Breite: _____ mm; Höhe: _____ mm (*Anmerkung)
- 3.2. Zulässiges Gesamtgewicht _____ kg
- 3.3. Zulässige Achslast: vorn _____ kg; hinten _____ kg
- 3.4. Zahlen der Achsen:
- 3.5. Größenbezeichnung der Bereifung:
- 3.6. Art der Betriebsbremse:
- 3.7. Art der Feststellbremse:
- 3.8. Lenkung:

☐ nicht begrenzt/

☐ auf _____ Grad begrenzt*)

3.9. Art der mechanischen Verbindungseinrichtung*):

☐ Zugöse ☐ Zugkugelhuppelung

☐ Bolzenkuppelung ☐ Sonstige Verbindungseinrichtung

Beschreibung: Zuggabel, -deichsel, -rohr

☐ Originalzustand

☐ geänderte

Ausführung

☐ Kupplungskugel

☐ Bolzenkupplung

4. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung

4.1. Ein- und Ausstiege (Beschreibung, Maße):

4.2. Brüstung, Haltevorrichtung (Beschreibung, Maße, Lage):

* Länge incl. Zugmaschine max. 18,00 m // Breite max. 3,00 m // Höhe max. 4,00 m
Fußbodenhöhe max. 2,00 m gemessen von der Fahrbahn

5. Auflagen, Beschränkungen und Gültigkeitsdauer

5.1. Auf An- und Abfahrten *)

5.1.1. sind die erforderlichen Leuchenträger anzubringen.

☐ vorn/ ☐ hinten/ ☐ keine

(kann bei Begleitfahrzeug ☐ vor dem

Fahrzeug/ ☐ hinter dem Fahrzeug/

☐ vor der Fahrzeugkombination/

☐ hinter der Fahrzeugkombination entfallen)

5.1.2. beträgt die zulässige Fahrgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

☐ 6 km/h / ☐ 25 km/h / km/h.

Ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO ☐ ist / ☐ ist nicht erforderlich.

5.1.3. sind alle Aufbauten fest und sicher anzubringen

5.1.4. dürfen auf ☐ dem Fahrzeug / ☐ der Fahrzeugkombination ☐ Personen /

☐ keine Personen befördert werden.

5.2. Zum Ziehen des Anhängers muss ein geeignetes Zugfahrzeug verwendet werden *)

5.2.1. ☐ Das Zugfahrzeug muss mit einer Einleitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.

2) in der ab dem 1. Januar 1999 gültigen Fassung

*) zutreffendes ankreuzen

5.2.2. ☐ Das Zugfahrzeug muss mit einer Zweileitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.

5.2.3. ☐ Das Zugfahrzeug muss mindestens ein tatsächliches Gesamtgewicht von ___ kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf eine Achse ___ kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf alle Räder haben.

Die Bremsverzögerung muss mindestens die unter Abschnitt 3.3 des Merkblattes angegebenen Werte erreichen.

5.2.4. ☐ Das Zugfahrzeug muss mit einer Verbindungseinrichtung in einer genehmigten und geeigneten Ausführung ausgerüstet sein:

D-Wert min.: ___ kN

D-Wert min.: ___ kN

D-Wert min.: ___ kN

5.2.5. ☐ Das Zugfahrzeug muss verkehrs- und betriebssicher sein.

5.3. ☐ Während der Veranstaltung darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

5.4. Weitere Auflagen und Beschränkungen:

Bei Beachtung der geforderten Auflagen und Beschränkungen bestehen auch in Verbindung mit den festgestellten Abweichungen von der StVZO bzw. der StVO keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit beim Einsatz auf der o. g. Veranstaltung.

5.5. Gültigkeitsdauer

Das Gutachten ist gültig bis zum _____, sofern keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

_____, den
Der amtlich anerkannte Sachverständige
für den Kraftfahrzeugverkehr
(Siegel)

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Dr.-Ing. Huber
(VkBl. 2000 S. 406)

Anlage 2 (Vorläufige Bescheinigung wenn der originale TÜV – Bericht noch nicht vorliegt)

Fahrzeugidentifikation:

Personentransport:

Ja ☐

Nein ☐

Fahrzeug-Aufbauart:

Hersteller:

Fahrzeugidentifikations-Nr.:

Fabrikschild:

Betriebserlaubnis-Nr.:

Fahrzeugdaten:

Länge: _____ **mm** **Breite:** _____ **mm** **Höhe:** _____ **mm**

Leergewicht:

_____ **t**

Zulässiges Gesamtgewicht:

_____ **t**

Zulässige Achslast: (vorn / hinten)

_____ **t**

Anzahl der Achsen:

Bereifung / Größe:

Art der Betriebsbremse:

Art der Feststellbremse:

Anlage 3

(Erforderlich wenn der Wagen optisch verändert wurde aber noch eine gültige TÜV – Bescheinigung hat)

Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass der nachfolgend bezeichnete Anhänger, der durch unsere Nachbarschaft / Gruppe zum Rosenmontagszug in Mülheim an der Ruhr angemeldet wurde, über eine gültige Betriebserlaubnis verfügt und gemäß Verkehrsblatt 2000 Seite 404 Merkblatt 114 nicht wesentlich verändert wurde.

Name _____

Anschrift _____

Nachbarschaft / Gruppe _____

Zugmotto _____

Fahrzeugkennzeichen _____

Betriebserlaubnis-Nr. _____

Datum - Unterschrift